



Pressemitteilung

Transparenz bei Speisekarten

Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen fordert eine privatrechtliche Vereinbarung

Anlässlich ihrer Sitzung vom 6. September 2005 hat die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen entschieden, den Weg einer privatrechtlichen Vereinbarung gemäss dem Konsumentenschutzgesetz (KIG) zu nutzen, um mehr Transparenz bei in Restaurants servierten Gerichten zu erlangen.

Letzten Mai forderten die Konsumentenorganisationen Bundesrat Pascal Couchepin, Chef des Departement des Innern, brieflich auf, eine einfach anzuwendende und verständliche Regelung zu schaffen, welche die Transparenz der Speisekarten für die Konsumenten verbessert. Dies liegt auch im Interesse derjenigen Branchenvertreter, welche stets darum bemüht sind, ihrer Kundschaft weiterhin qualitativ hochwertige Gerichte aus der Region anzubieten. Die Konsumenten wollen wissen, ob es sich um industriell vorgefertigte Produkte und Gerichte handelt, welche vor dem Servieren nur noch aufgewärmt werden müssen.

Da dieser Antrag erfolglos geblieben ist, hat die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen die Frage aufgenommen und in diesem Rahmen GastroSuisse angehört.

Angesichts der Schwierigkeiten, eine neue Regelung und einen Vorschlag der Gastronomiebranche zu erreichen, hat sich die Kommission entschlossen, die nachfolgend erwähnten Artikel 3 und 4 des KIG zu nutzen:

Artikel 3 Privatrechtliche Vereinbarungen: „Die betroffenen Organisationen der Wirtschaft und der Konsumenten vereinbaren, welche Waren deklariert werden müssen. Sie vereinbaren auch die Anforderungen an Form und Inhalt der Deklarationen über diese Waren und die vom Bundesrat bezeichneten Dienstleistungen. Sie berücksichtigen dabei die internationalen Normen sowie den Grundsatz der Nichtdiskriminierung“.

Artikel 4 Verordnungen des Bundesrates: „Der Bundesrat kann nach Anhören der betroffenen Organisationen der Wirtschaft und der Konsumenten die Deklaration durch Verordnung regeln, wenn: - innershalb angemessener Frist keine Vereinbarung zustande gekommen ist oder - eine Vereinbarung unzureichend erfüllt wird“.

Dieser Kommissionsentscheid stützt sich auf Artikel 9 Absatz 3 des KIG, welcher besagt: „Die Kommission fördert die partnerschaftliche Lösung von Konsumentenfragen“.

Die beiden Parteien, sowohl die Konsumentenorganisationen als auch GastroSuisse, sind aufgerufen, in angemessener Frist einen Vereinbarungsentwurf zu präsentieren.

Bern, 8. September 2005

EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR KONSUMENTENFRAGEN

Auskünfte: Herr Alexander Brunner, Vize-Präsident, Tel. 044 257 92 82.